

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Firma: " CRASH COMPUTER - Wolfgang Franz Heim "  
Itzlinger HauptStrasse 28 , A - 5020 Salzburg (Österreich)

( Ausgabe: 01. Januar 2019 <> Umfang: 1. - 21.2 )

### **1. Vereinbarungsumfang und Gültigkeit, Wirksamkeit von Bestellungen, Vereinbarungen, Angeboten & Allgemeines**

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung für die installierten Computersysteme durchführt und gegenüber seinem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiemi ausgeschlossen. Alle vom Auftragsnehmer erstellten Angebote sind, wenn nicht schriftlich anders festgelegt, stets freibleibend und unverbindlich, mit Ausnahme der dafür vor Ort benötigten Beratungszeit, sofern sich diese in einem angemessenen Rahmen (1-2 Stunden) befindet, obliegt es dem Auftragnehmer, diese zu seinen üblichen Tages-, Nacht-, Wochenend und Feiertags Stundensätze in Rechnung zustellen.
- 1.2. Die Vereinbarungsteile sind sich bewußt, daß aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadensersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vor-gefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.
- 1.3. Der Vertragsabschluß erfolgt durch Auslieferung der Waren oder durch eine schriftliche Bestätigung. Nebenabreden (zur Beispiel Probekauf) erlangen nur durch schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Angaben von technische Daten (Gewichte Maße, Leistungsdaten etc.) gelten ebenfalls nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung für einen Geschäftsfall als verbindlich.
- 1.4. Alle zwischen Kunden und Mitarbeitern der Firma Crash Computer - Wolfgang F. Heim abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen kommen mit der aufschiebenden Bedingung zustande, daß ihnen die Geschäftsführung zustimmt. Es steht der Geschäftsführung frei, von Mitarbeitern angebahnte Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen, wobei dies dem Vertragspartner binnen 4 Wochen mitzuteilen ist. Das angebahnte Rechtsgeschäft gilt dann als von vornherein nicht zustandegekommen.

### **2. Leistungsumfang**

- 2.1 Die Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der vom Auftragnehmer gewählten Weise (z.B. Online, Fernwartung, Remote, am Standort der Computer-systeme und/oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers) innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo. - Fr. von 08:00 - 18:00 Uhr und Sa. Von 08:00 - 12:00 Uhr), werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der vereinbarungsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 2.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Arbeitsstationen Server, Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers oder Dritter, die ihm diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der Auftragnehmer dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, daß die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Auftraggeber

2.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, daß Dritte, deren Daten er zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, mißbräuchlich handeln, sofern er diesen Mißbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und mußte.

2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarungsgegenständliche Software entsprechend dem Leistungsumfang der jeweils nachstehenden vereinbarten Supportklasse zu erfüllen:

2.5.1 Supportklasse A:

- Informationsservice: Der Auftraggeber wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. informiert.
- Hotline-Service: Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Hotline-Zeiten des Auftragnehmers bei fallweise auftretenden Problemen für Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der vereinbarungsgegenständlichen Softwareprogramme zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vereinbarungsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieser Vereinbarung liegenden kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.

2.5.2 Supportklasse B:

- Update Service: Der Auftragnehmer stellt zum von ihm festgelegten Termin dem Auftraggeber die vom Hersteller bereit-gestellten Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programm-probleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten Verbesserungen des Leistungsumfanges, Änderungen der Softwareprogramme aufgrund Änderungen der Rechtslage oder sonstiger maßgeblicher Rahmenbedingungen enthalten.
- Änderungen der Rechtslage oder sonstiger maßgeblicher Rahmenbedingungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d. h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmodulen führen sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware fallen nicht unter Leistungen der Vereinbarung. Diese Leistungen werden neben den notwendigen Datenträgern und Dokumentationen dem Auftraggeber gesondert angeboten und verrechnet.

2.5.3 Supportklasse C:

- Installation von Programm-Updates: Der Auftragnehmer übernimmt das Einspielen bzw. Aufsetzen der neuen Programm-Updates auf das vereinbarungsgegenständliche Computersystem.
- Problembehandlung vor Ort: Falls die Problembehandlung in der Vereinbarung festgelegten Leistungsumfanges nicht durch Hotline-Service, Remote-Support etc. gelöst werden kann, wird der Auftragnehmer diese am Standort des Computersystems vornehmen.

2.6 Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn die jeweils vereinbarungsgegenständliche Software ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.

Mängelrügen sind schriftlich, binnen 3 Tagen ab Übergabe bzw. Lieferung bei sonstigem Ausschluß der Geltendmachung von Ansprüchen von jeder Art an den Auftragnehmer zu richten. Zwecks genauerer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Remote-Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke jederzeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind

von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Der Auftraggeber ist in dieser Frist nicht berechtigt ein Konkurrenzunternehmen mit der Sanierung zu beauftragen. Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch ein Softwareupdate oder durch angemessene Ausweidlösungen.

- 2.7 Stellt der Auftragnehmer Client-Software zur Verfügung, so ist deren Funktionieren nur unter den Vereinbarungsspezifizierten Rahmenbedingungen, insbesondere aber jedenfalls nur unter der Bedingung gleichbleibender Betriebsumgebung und Identität der dem zur Zeit der Vereinbarung dem technischen Umfeld vorgelagerten Netzwerkdienstleistungen gewährleistet.

### **3. Verfügbarkeit und Reaktionszeit**

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Er kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, daß seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, daß die gewünschten Verbindung immer hergestellt werden können oder daß gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 3.2 Sollten jedoch Dienste über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich bei Vorauszahlung die Dauer der Leistungserbringung um diese, 48 Stunden übersteigende, Zeitspanne bzw. wird (bei anderer Abrechnungsformen) kein Entgelt für diesen Zeitraum verrechnet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Fehlermeldungen des Auftraggebers innerhalb der schriftlich vereinbarten Reaktionszeit und innerhalb der Geschäftszeiten des Auftraggebers zu reagieren.

### **4. Nicht durch Vereinbarungen gedeckte Leistungen**

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht durch das vereinbarte Entgelt gedeckt; sie gehen zu Lasten des Auftraggebers:
- 4.2 Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 4.3 Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vereinbarungsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- 4.4 Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- 4.5 Programmänderungen aufgrund v. Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- 4.6 Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- 4.7 Datenkonvertierungen. Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 4.8 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 4.9 Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung frei, wenn Programmänderungen in der vereinbarungsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.

### **5. Preise**

- 5.1 Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder vom Auftragnehmer zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 20 % jährlich be-

tragen.

- 5.2 Die Firma Crash Computer - Wolfgang F. Heim ist berechtigt, Vorauskasse zu begehren.
- 5.3 Die genannten Preise verstehen sich Exkl. MwSt. ab Werk bzw. ab Lager des Auftragnehmers.
- 5.4 Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.5 Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden. trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 5.6 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

## **6. Lieferung, Liefertermine, Lieferkosten, Annahmeverzug**

- 6.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit Auskunft zu geben.
- 6.2 Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.
- 6.3 Art der Versendung und Transportmittel können von Auftragnehmer frei gewählt werden.
- 6.4 Angekündigte Liefertermine gelten – ausgenommen Fixgeschäfte – als lediglich annähernd geschätzt und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Wird ein Liefertermin um mehr als 8 Wochen überschritten, so kann der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen setzen und nach ihrem Verstreichen vom Vertrag zurücktreten, wobei auch hier Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind, da in diesem Fall davon auszugehen ist, daß die Vereinbarung ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht erfüllt werden konnte. Fälle höherer Gewalt entheben den Auftragnehmer von der Lieferpflicht. Gleiches gilt für alle unvorhergesehenen Störungen und Erschwernisse der Lieferfähigkeit, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluß hat, welcher Art auch immer (Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen usw.). Insbesondere zählt hierzu auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen, aus welchem Grund auch immer, seitens einer bestehenden oder von dem Auftragnehmer in Aussicht gestellten Bezugsquelle. Für den Auftragnehmer besteht keinesfalls eine Verpflichtung, die vertragsgegenständliche Ware nochmals bei einer zusätzlichen Bezugsquelle zuzukaufen. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Transportschäden hat der Auftraggeber sofort, maximal jedoch am nächsten Werktag nach Erhalt der Ware bei sonstigen Verlust seiner Ersatzansprüche, beim Frächter/Spediteur und beim Auftragnehmer zu melden.
- 6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jederzeit Teillieferungen / Vorauslieferungen & dazugehörige Teilrechnungen zu akzeptieren.
- 6.6 Anfallende Transportkosten bzw. Transportversicherung sind immer kostenpflichtig und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.7 Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Auftragnehmer behält es sich vor, verkehrsübliche Gebühren für die Lagerung von Waren bei Nichtannahme zu verrechnen.

## **7. Zahlung**

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die vereinbarten Pauschalkostenbeträge vom Auftraggeber für das Kalenderjahr/Teiljahr immer im Vorhinein zahlbar.

- 7.2 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind binnen 7 Tage nach Fakturendatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.
- 7.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine bilden eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vereinbarungserfüllung durch den Auftragnehmer. Wird dieser Termin überschritten, sind alle damit verbundener Kosten sowie der Gewinnentgang vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug über 2 Wochen werden Verzugszinsen in der Höhe banküblicher Kontokorrentkredite zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Bei Nichteinhaltung einer Rate und/oder bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverluste in Kraft treten zu lassen, übergebene Akzente fälligzustellen, laufenden Arbeiten einzustellen und von Vereinbarungen zurückzutreten. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche durch Inkassobüros oder Anwaltskanzleien anfallenden Kosten zu refundieren. Verschlechtert sich die Vermögenslage oder Kreditwürdigkeit eines Auftraggebers deutlich, oder gerät dieser in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, sofort alle offenen Forderungen, auch Wechsel oder Schulder mit späterer Fälligkeit, fällig zu stellen und von noch nicht oder nur teilweise erfüllten Verträgen oder Dauerverhältnissen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Weiters ist der Auftragnehmer in diesem Falle berechtigt, die Rückgabe aller nicht vollständig bezahlten Waren zu verlangen, wobei sämtliche Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen sind. Für die Rückabwicklung kann eine pauschale Schadenersatzsumme von mindestens 25% der Kaufpreisforderung gefordert werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Gegenforderungen aufzurechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt im Falle des Rücktrittes, eine bis zu diesem Zeitpunkt angemessene Benützungsgebühr vom Auftraggeber zu begehren, welche zumindest in der Höhe der eingetretenen Wertminderung durch die Benützung liegt.
- 7.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

## **8. Vereinbarungsdauer**

- 8.1 Für den Fall der Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gilt: Das Vereinbarungsverhältnis beginnt mit einer positiven Auftragsbestätigung und/oder mit Unterzeichnung der Support-Vereinbarung und wird, wenn nicht anders vereinbar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Teilen schriftlich gekündigt werden. Frühestens jedoch nach Ablauf des 24. Vereinbarungsmontes. Wenn die vereinbarungsgegenständliche Software außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vereinbarungsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall verliert der Auftraggeber für die nicht konsumierte Leistung jeglichen Anspruch auf Ersatz der Jahres- oder Monatspauschale.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1 Die Vereinbarungsteile stimmen überein, daß es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, daß sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom Auftraggeber beigestellter Hard- und Software, (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc) erbringt der Auftragnehmer in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, daß aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.
- 9.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, daß sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Er leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, daß dem Auftraggeber die vereinbarungsgemäße Nutzung ermöglicht wird, so kann der Auftraggeber nach den allgemein geltenden Gewährleistungsregeln vorgehen.
- 9.3 Für Software, die als "Public Domain", "Freeware" oder "Shareware" klassifiziert ist, übernimmt der Auftragnehmer keine wie immer geartete Gewähr.
- 9.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, daß die gelieferte Software,

- 9.4.1 allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vereinbarungsinhalt gemacht wurde;
  - 9.4.2 mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet und
  - 9.4.3 jederzeit und fehlerfrei funktioniert.
- 9.5 Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch den Auftragnehmer übernimmt dieser aufgrund der bekannter nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.
- 9.6 Der Auftragnehmer geht bei der Einrichtung/Installierung von AntiViren-Programmen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik vor. Der Auftragnehmer weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß eine absolute Sicherheit (100 %) von AntiViren-Programmen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, daß das beim Auftraggeber installierte System trotzdem befallen werden kann, ist deshalb gänzlich ausgeschlossen. Somit übernimmt der Auftragnehmer im Falle eines Virenbefalles einzelner Arbeitsstationen, Server und/oder Netzwerke keine wie immer geartete Gewähr.

## **10. Rücktritt**

- 10.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten,
- 10.1.1 wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
  - 10.1.2 wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind, und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder fristgerecht Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
  - 10.1.3 wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt/eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
  - 10.1.4 wenn der Auftraggeber die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen des Auftragnehmers zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder der Schädigung Dritter mißbraucht.
- 10.2 Der Rücktritt kann aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 10.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vereinbarungsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Auftragnehmer steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen und dies gilt bez. Eigentumsvorbehalt als vereinbart.
- 10.4 Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von Auftragnehmer zu verantworten sind, von der Vereinbarung zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des für den Auftragnehmer nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber vor 25% des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.
- 10.5 Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer hat dieser Anspruch auf Ersatz jener Aufwendungen, die ihm im Hinblick auf die Begründung und Erfüllung dieses Auftrags entstanden sind (z.B. durch die Anschaffung von Geräten), und die durch die während der Laufzeit der Vereinbarung vom Auftraggeber bezahlten Entgelte noch nicht abgegolten sind, in diesem Ausmaß.

## **11. Haftung**

- 11.1 Behauptet der Auftraggeber an einem ihm entstandenen Schaden ein Verschulden des Auftragnehmers, so hat er dies zu beweisen. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall von Arbeitsstationen, Servern oder Netze des Auftragnehmers ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 11.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber oder seiner Leute ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

## **12. Standort**

- 12.1 Der Standort der vereinbarungsgegenständlichen Computersysteme ist hinsichtlich der Erbringung von Wartungsleistungen und der zu gewährleistenden Konnektivität der Vereinbarung festgelegt. Bei einem Standortwechsel der Computersysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder zu erklären, daß er mit dem Zeitpunkt der Verlegung hinsichtlich der Erbringung von Wartungsleistungen und der zu gewährleistenden Konnektivität leistungsfrei wird.

## **13. Urheberrecht und Nutzung**

- 13.1 Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Rechte stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, nur für die in der Vereinbarung spezifizierte Hardware am vereinbarten Aufstellungsort und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- 13.2 Alle anderen Rechte sind dem Auftragnehmer bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphischen Gestaltungen oder sonstigen Sachen, an denen Rechte des Auftragnehmers oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vereinbarungsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.
- 13.3 Durch die gegenständliche Vereinbarung wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Auftraggeber keine Rechte über die in der gegenständlichen Vereinbarung festgelegte Nutzung hinaus.
- 13.4 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vereinbarungsverhältnisses erforderlichen Umfang + Zeit ein. Ist Vereinbarungssgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Auftraggeber an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Daten-banknutzung hinausgehenden Rechte.
- 13.5 Im Falle der Erstellung von Software für den Auftraggeber werden dessen Befugnisse gesondert vereinbart.
- 13.6 Jede Verletzung dieser Rechte des Auftragnehmers zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 13.7 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet daß in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und daß sämtliche Copyright und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden. Des weiteren ist der Auftraggeber bei Zuwiderhandlung verpflichtet den Auftragnehmer Schad & Klaalos zu halten.

- 13.8 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so wird dies der Auftragnehmer nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrags verpflichtet zu sein. Eine Dekompilierung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer einen derartigen Auftrag ablehnt. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Fall unzulässiger Dekompilierung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Entgelt und/oder Schadenersatz.

## **14. Loyalität**

- 14.1 Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vereinbarungspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer der Vereinbarung und 24 Monate nach Beendigung der Vereinbarung unterlassen. Der dagegen verstoßende Vereinbarungspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines (bisherigen) Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes ist möglich.

## **15. Datenschutz und Geheimhaltung**

- 15.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen von Telekommunikationsgesetz und Datenschutzgesetz.
- 15.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher auf die Software bezogenen Rechte des Auftragnehmers bzw. Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Urhebervermerk) und die Wahrung der Ansprüche des Auftragnehmers bzw. Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte. Dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung aufrecht.
- 15.3 In gleicher Weise verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekanntwerden.

## **16. Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Software**

- 16.1 Bestellt der Auftraggeber beim Auftragnehmer lizenzierte Software von Dritten, so ist es seine Obliegenheit, über Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und deren Lizenzbestimmungen zu verfügen. Der Auftragnehmer stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird. Diese werden auf Wunsch - gegebenenfalls nur in Originalsprache - zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der Auftraggeber nicht Auftraggeber dieses Dritten. Wenn nicht ausdrücklich eine Vereinbarung der Lieferung derartiger Software getroffen wird, so stellt der Auftragnehmer derartige Software lediglich im Rahmen seines Serviceangebots zur Verfügung, ohne daß dem Auftraggeber daraus ein Rechtsanspruch darauf entstünde.
- 16.2 Bei von Auftragnehmer erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfaßt den auf den bezeichneten Anlagen ausführbarer Programmcode. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben beim Auftragnehmer.
- 16.3 Dem Auftragnehmer ist die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, in keinem Fall gestattet.
- 16.4 Der Auftragnehmer geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftragnehmer weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß absolute Sicherheit (100 %) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, daß das beim Auftraggeber installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb ausgeschlossen.
- 16.5 Der Auftragnehmer weist weiters darauf hin, daß keinerlei Haftung für Anwendungsfehler im Bereich des Auftraggebers



übernommen wird. Dasselbe gilt für eigenmächtige Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des Auftragnehmers.

## **17. Zusätzliche Bestimmungen für Vereinbarungsverhältnisse mit Wiederverkäufern (Reseller)**

- 17.1 Wiederverkäufer verpflichten sich gegenüber dem Auftragnehmer, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommenen Verpflichtungen, insbesondere die Vorschriften der Punkte 8, 9, 10, 11.1, 13.1 bis 13.3, 13.5 bis 13.7, 15 und 19 ihren Kunden (Auftraggebern) aufzuerlegen. Wiederverkäufer haften dem Auftragnehmer für Schäden, die dieser aus Verletzungen dieser Verpflichtung durch Kunden (Auftraggeber) des Auftraggebers entstehen.

## **18. Formerfordernis**

- 18.1 Alle dieses Vereinbarungsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen und Abänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

## **19. Vergabe von Subaufträgen**

- 19.1 Der Auftragnehmer ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vereinbarungsverhältnis zu beauftragen. Ein unmittelbares Vereinbarungssverhältnis zwischen Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Auftragnehmer angewiesen, den weiteren Auftragnehmer in seinem (des Auftraggebers) Namen zu beauftragen. In letzterem Fall haftet der Auftragnehmer nur für Auswahlverschulden, es sei denn, den Auftraggeber hätte ihn zur Wahl eines bestimmten Auftragnehmers angewiesen.

## **20. Eigentumsvorbehalt**

- 20.1 An den Kunden gelieferte oder übergebene Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen (auch dem aktuellen Geschäftsfallvorangegangene Forderungen bzw. Zinsen) und der mit ihnen zusammenhängenden Zinsen und mit der Durchsetzung verbundenen Kosten, Eigentum des Auftragnehmers. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt keinerlei Pflichten des Kunden, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises auf. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes (der Kunde verfügt nur über das Anwartschaftsrecht) ist eine Veräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verfügung über die gekaufte Ware an Dritte grundsätzlich nicht zulässig. Erfolgt dennoch eine Veräußerung ohne weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt an einer Dritten, so gilt der zu entrichtende Kaufpreis als im Zeitpunkt des Verkaufes an den Auftragnehmer abgetreten (Sicherungscession/verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde verpflichtet sich, einen solchen Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an den Auftragnehmer abzuliefern. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Kunde, wie auch bei allen anderen den Eigentumsvorbehalt beeinträchtigenden Geschehnissen, der Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen schriftlich zu verständigen und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen mitzuteilen, wobei der Kunde die Kosten für die Durchsetzung dieses Rechtes zu tragen hat.

## **21. Geltungsbereich**

- 21.1 Die Geschäftsbedingungen (kurz AGB genannt) der Firma Crash Computer - Wolfgang F. Heim gelten als Grundlage für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Abweichende Regelungen verpflichten die Firma Crash Computer - Wolfgang F. Heim nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, und wenn diese abweichenden Bedingungen die Gültigkeit dieser als explizite Bedingung beinhalten, es sei denn, die Gültigkeit wurde schriftlich mit der Firma Crash Computer - Wolfgang F. Heim vereinbart.
- 21.2 Sollten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden, so wird Ihnen die jeweils aktuelle Fassung übermittelt, die als anerkannt gilt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

Ich/Wir anerkenne(n) die oben stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma:

" Crash Computer - Wolfgang F. Heim " , die als Grundlage für alle Geschäftsfälle gelten.

Ort / Datum :

Firmenmässige Zeichnung / Stempel:

DVR: 0071307 # UID-Nr: ATU 47197509 # Steuer-Nr: 097 / 5945 # Referats-Nr: 16 # Gerichtsstand: Salzburg Stadt